

Der Teilzeiterlass ist in der Praxis eine Mogelpackung!

Von Sylvia Burde und Wolfgang Ehlers

Der inzwischen nicht mehr ganz so neue Teilzeiterlass (SVBI o6/2017) soll einheitlich regeln wie die Teilzeitlehrkräfte, die nach den §§ 61, 62 und 63 NBG i. V. m. § 9 ArbZVO ihren Beschäftigungsumfang reduziert haben, entsprechend der Reduzierung ihrer Regelstundenzahl auch von außerunterrichtlichen Dienstpflichten entlastet werden können. Dies gestaltet sich in der praktischen Umsetzung häufig höchst problematisch. Deshalb ist kürzlich vom Ministerium auch eine Abfrage dazu (Evaluation) erfolgt. Exemplarisch sollen hier einige besonders hervorzuhebende Schwierigkeiten dargestellt werden, die durch unsere Mitglieder an uns herangetragen worden sind.

Einheitliche, landesweit verbindliche und konkrete Handlungsanweisungen für Entlastungen erforderlich

Als großes Problem stellte sich dabei heraus, dass die Lehrkräfte in die Rolle eines Bittstellers gedrängt werden. Sie sollen selbst kreativ werden und benennen, an welchen Stellen sie konkret von Aufgaben befreit werden wollen. Das ist ein unhaltbarer Zustand!

Der Erlass muss im Gegenteil so formuliert sein, dass es für die Schulleiterinnen und Schulleiter einheitliche, landesweit verbindliche und konkret formulierte Handlungsanweisungen gibt, wie hier vorzugehen ist.





Es ist unstrittig, dass sich die Anzahl der Pausenaufsichten, Aufsichten bei Sportfesten oder bei Mittagspausen an der individuellen Teilzeitquote orientieren muss. Das gleiche gilt auch für Projektwochen. Bei Klassenreisen ist ein finanzieller Ausgleich, wie bei tarifbeschäftigten Lehrkräften schon üblich, einzuführen.

Weiterhin können Dienstbesprechungen, Fachkonferenzen, SchiLF-Veranstaltungen und Elternsprechtage Gelegenheiten geben, gemäß der Teilzeitquote die verpflichtende Teilnahme mit einem entsprechenden Teilzeitmanagement zu reduzieren. Dies ist auch kein Almosen, sondern eine Selbstverständlichkeit, die sich aus der gesetzlichen Vorschrift und dem aus der Teilzeit resultierenden geringeren Einkommen ergibt.

Natürlich gibt es auch für Teilzeitkräfte noch genug Aufgaben, die unteilbar sind und die daher selbstverständlich auch von allen Betroffenen wahrgenommen werden, wie z.B. Abiturprüfungen, Zeugniskonferenzen, Klassenlehreraufgaben, Elterngespräche bei erhöhtem Beratungsbedarf aufgrund von Problemen und nicht zuletzt die Erfüllung der zwingend notwendigen Dokumentationspflichten.

Vollzeit- und Teilzeitkräfte nicht gegeneinander ausspielen

Das alles darf aber nicht dazu führen, dass die Vollzeitlehrkräfte das ausführen, was die Teilzeitlehrkräfte nicht erledigen. Erfahrungsgemäß werden viele Aufgaben bei den Vollzeitlehrkräften abgeladen, was kontraproduktiv und nicht im Sinne des Erlasses ist.

Stattdessen sollte es das Ziel in allen Schulen sein, bei den vielen außerunterrichtlichen Aufgaben, die sich in zahlreichen Schulen angehäuft haben, einmal einen kritischen Kassensturz zu machen um die Aufsichtspläne und die Anzahl der Dienstbesprechungen zu durchleuchten — und auch Steckenpferde einiger Schulleiterinnen und Schulleiter generell kritisch zu hinterfragen. Die technischen Möglichkeiten durch die neuen Medien und die fortschreitende Digitalisierung müssen im Jahr 2020 so organisiert und aufeinander abgestimmt werden, dass nicht jede Tabelle neu von Hand in verschiedene Programme eingegeben werden muss. Das gilt insbesondere für die Statistikabfragen der oberen Dienststellen des Landes Niedersachsen.

Personalratswahlen 2020

Von Katharina Kurze

Am 10./11. März 2020 finden in den Schulen Niedersachsens die Wahlen der Schulpersonalräte, der Schulbezirkspersonalräte und des Schulhauptpersonalrats statt. Wir informieren schon jetzt über Fristen und Termine sowie die wichtigsten Vorschriften rund um die Wahl. Grundlage sind das Niedersächsische Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen (WO-PersV).

Rechtssichere Wege zum gewohnten Wahlmodus

Für die meisten Schulen ist der gewohnte Wahlmodus, dass alle Wahlberechtigten aus der gleichen Liste mit Kolleginnen und Kollegen diejenigen auswählen, die sie für geeignete Personalvertreter halten ("gemeinsame Wahl" als "Mehrheitswahl"). Um diesen Wahlmodus zu erreichen, muss vorab bis spätestens zum 21. Januar 2020 abgestimmt werden über

- "gemeinsame Wahl" statt "Gruppenwahl" und/oder
- eine alternative Verteilung der Sitze auf die Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer)

Die Entscheidung muss nach Gruppen getrennt und mit einfacher Mehrheit getroffen werden, sie kann nicht vom Wahlvorstand allein getroffen werden (§ 6 WO-PersVG).

Bei "gemeinsamer Wahl" stimmen alle Wahlberechtigten über alle Mitglieder des Personalrats ab, also über die Vertreter beider Gruppen. Verzichtet eine Gruppe auf ihr Recht, im Personalrat vertreten zu sein, oder kann keine Bewerber stellen, fallen ihre Sitze an die andere Gruppe und die Wahlberechtigten dieser Gruppe stimmen folglich mit über die Vertretung der anderen Gruppe ab. Sollte sich kurzfristig doch eine Bewerberin oder ein Bewerber aus der Gruppe finden, der nun kein Sitz mehr zusteht, kann dieser trotzdem kandidieren.

Einigen sich nun alle Bewerberinnen und Bewerber darauf, gemeinsam einen Wahlvorschlag zu bilden, findet damit eine "Mehrheits-" oder "Personenwahl" statt. Dann stehen alle Bewerberinnen und Bewerber auf einer Liste und die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind.

Wahlberechtigt sind alle beim Land Niedersachsen Beschäftigten, deren Dienststelle die Schule ist. Neben Lehrkräften gehören dazu in der Regel auch die Schulassisten-

ten und die pädagogischen Mitarbeiter. (§ 11 NPersVG)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören (§ 12 NPersVG). Die Zahl der zu wählenden Schulpersonalratsmitglieder ist abhängig von der Zahl

Zeitplan für die Personalratswahl 2020

| von November 2019 | Der amtierende Personalrat bestellt einen Wahlvorstand und einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. |
|--|--|
| bis 07. Januar 2020 §18 NPersVG | Der Wahlvorstand besteht aus drei Wahlberechtigten, wobei sowohl Frauen als auch Männer, sowohl Beamte als auch Arbeitnehmer berück- sichtigt werden sollen. |
| bis 21. Januar 2020 §6 WO-PersV | Die wahlberechtigten Beamten und Arbeitnehmer können in getrennten Vorabstimmungen mit jeweils einfacher Mehrheit für eine gemeinsame Wahl oder für eine alternative Verteilung der Sitze auf die Gruppen entscheiden. |
| bis 27. Januar 2020 §§4 + 8 WO-PersV | Der Wahlvorstand stellt das Wählerverzeichnis auf, das Name, Vorname, Geburtsdatum und Amtsbezeichnung aller Wahlberechtigten in der Schule getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern und nach Männern und Frauen enthält. Dies wird unmittelbar nach dem Wahlausschreiben in der Schule ausgelegt. |
| | Im Wahlausschreiben werden neben Zeit und Ort der Wahl unter anderem der Wahlmodus, die Mitgliederzahl und Zusammensetzung des zukünftigen Personalrats, die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen und Zeit und Ort der öffentlichen Stimmauszählung bekanntgegeben. |
| bis 10. Februar 2020 §§9 – 11 WO-PersV | Die Wahlberechtigten und Gewerkschaften reichen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand Wahlvorschläge ein. Diese Bewerberlisten umfassen jeweils mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber, wie Sitze zu vergeben sind. Beigefügt sind Unterstützerunterschriften von wenigstens 5% der Wahlberechtigten und Einverständniserklärungen der Bewerber. Die Bewerber und Unterstützer dürfen jeweils nur für einen Wahlvorschlag kandidieren bzw. ihn unterstützen. |
| Nachfrist bis 17.2.2020 | Wird auch innerhalb der Nachfrist von einer Woche kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, kann innerhalb der betroffenen Gruppe keine Wahl stattfinden und die Sitze werden der anderen Gruppe zugesprochen. Die Wahlberechtigten dieser Gruppe wählen dann auch die Vertreter der anderen Gruppe. Wurde in der Vorabstimmung eine gemeinsame Wahl beschlossen und sind keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen, findet keine Wahl statt. |
| bis 02. März 2020 | Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in der Schule veröffentlicht. |
| 10. / 11. März 2020 §§17 – 21 WO-PersV | Der Wahlvorstand bereitet den Wahlraum mit Wahlkabine und Wahlur- nen und Stimmzettel in ausreichender Anzahl vor: weiß für die Schul- personalratswahl, gelb für die Schulbezirkspersonalratswahl und blau für die Schulhauptpersonalratswahl – jeweils für Beamte und Arbeit- nehmer. Solange der Wahlraum geöffnet ist, müssen immer zwei Mitglieder des Wahlvorstands oder ein Mitglied des Wahlvorstands und ein Wahlhelfer |
| unmittelbar danach §§22, 30 – 32 + 34 WO-PersV | Der Wahlvorstand zählt in einer öffentlichen Sitzung die Stimmverteilung für die Schulpersonalratswahl, für die Schulbezirkspersonalratswahl und für die Schulhauptpersonalratswahl aus. Bei Verhältniswahl wird die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (Listen) nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren bestimmt. Der Wahlvorstand schickt die Ergebnisse der Schulbezirkspersonalrats- |
| | wahl und der Schulhauptpersonalratswahl per Einschreiben an den Bezirks- bzw. Hauptwahlvorstand und benachrichtigt die gewählten Mitglieder des neuen Schulpersonalrats. |
| bis 25. März 2020 §29 NPersVG | Auf Einladung des Wahlvorstands trifft sich der neue Personalrat zur konstituierenden Sitzung. |

der Wahlberechtigten (§ 13 NPersVG):

| bei 21 bis 50 Wahlberechtigten | 3 Mitglieder |
|-------------------------------------|--------------|
| bei 51 bis 150 Wahlberechtigten | 5 Mitglieder |
| bei 151 bis 300 Wahlberechtigten | 7 Mitglieder |

Die Anzahl der Vertreter der Gruppe der Beamten und der Gruppe der Arbeitnehmer werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Dafür werden die Zahlen der wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen einander gegenübergestellt und nacheinander durch 1, 2, 3, ... dividiert. Dann wird solange auf die jeweils höchste Teilzahl ("Höchstzahl") ein Sitz verteilt, bis alle Personalratssitze vergeben sind. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Verteilung auf Männer und Frauen analog (§§ 14, 15 NPersVG).

In unserem Ratgeber für Wahlvorstände und während der Wahlvorstandsschulungen in den Regionalabteilungen werden die Vorgaben der Wahlordnung und des Personalvertretungsgesetzes näher erklärt, Beispiele berechnet und individuelle Fragen beantwortet.

Die aktuellen Termin der Wahlvorstandsschulungen finden Sie unter Veranstaltungen auf www.phvn.de

Qualität statt Quote!

Qualitätsoffensive für die Gesamt- und Oberschule

Von Diana Frenkel

"Jeder, der Lehramt studiert hat, kann schließlich unterrichten – egal welches Fach und welche Schulform". Getreu diesem Motto finden sich Kolleginnen und Kollegen mit gymnasialem Lehramt fachfremd unterrichtend in allen erdenklichen Schulformen, an kooperativen und integrierten Gesamtschulen sowie an Oberschulen wieder.

Dies geschieht aus politischen und ideologischen Gründen, derzeit aber auch aus Gründen der puren Mangelverwaltung. Das Resultat allerdings ist das jeweils gleiche: Kolleginnen und Kollegen an Gesamtschulen und Oberschulen sind gezwungen, sich zusätzlich zeitintensiv in nicht studierte Unterrichtsfächer und Schulformen einzuarbeiten, Schülerinnen und Schüler können unter Umständen nur unzulänglich auf die fachlichen Anforderungen in der Oberstufe und in der beruflichen Ausbildung vorbereitet werden.

Aus diesem Grund ist die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen zur Sicherung von Unterrichtqualität dringend erforderlich!

Diese sollen auf der einen Seite den Kolleginnen und Kollegen eine gute Ausbildung in Studium und Referendariat sowie später einen Einsatz gemäß ihrer Qualifikation ermöglichen, auf der anderen Seite aber auch Schülerinnen und Schülern

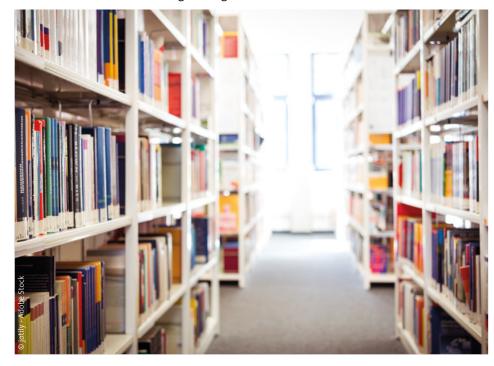
fachlich hochwertigen Unterricht, eine erfolgreich Förderung und Vorbereitung auf die Erfordernisse der Oberstufe und des Berufslebens garantieren.

Das bedeutet:

- dass ausreichend Plätze an Universitäten und Ausbildungsseminaren in hoher Qualität zur Verfügung gestellt werden, damit entsprechend ausgebildete Lehrkräfte gemäß ihrer Qualifikation eingestellt und eingesetzt werden können,
- dass aktuell fachfremd eingesetzten Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeiten zur qualifizierten Nachschulung geboten wird und
- dass gerade an Gesamtschulen zur Sicherung der fachlichen Qualität die Beförderungsstellen wieder für alle Lehrämter geöffnet werden und damit auch für Gymnasialkolleginnen und -kollegen eine Bewerbung möglich ist.

Im Sinne einer erfolgreichen pädagogischen und fachlichen Förderung aller Schülerinnen und Schüler sowie der Entwicklung ihrer Persönlichkeit sind ebenso die Einrichtung kleinerer Klassen und eine schulformbezogene und bedarfsgerechte Berufsorientierung notwendig.

Die Realisierung dieser Forderungen trägt zur Erfüllung des Qualitätsanspruchs an der Gesamtschule und der Oberschule und zur Erfüllung des im niedersächsischen Schulgesetz festgeschriebenen Bildungsauftrags der Schule bei!



Neues Logo, neuer Name, neues Layout

Es ist Zeit für etwas Neues. Gemäß dem Motto der diesjährigen Vertreterversammlung "Wir gestalten Zukunft!" werden wir auch dem Erscheinungsbild des Verbandes eine neue, frische und dynamische Prägung geben. Der PHVN tritt ab sofort mit einem neuen Logo auf und darauf aufbauend natürlich auch mit einem neuen Layout.

Ab dieser Ausgabe erhalten Sie unsere Verbandsinformationen auch unter einem verkürzten Namen, mit dem wir der Aktualität unserer Beiträge noch mehr Rechnung tragen wollen. Nach und nach werden Sie alle unsere Pu-

Design vorfinden. Im Zuge einer nachhaltigen Arbeitsweise

blikationen im neuen

wir bereits produzierte Bestände zunächst aber noch

brauchen

auf. Folgen wird in Kürze auch eine graphisch sowie technisch neu gestaltete Homepage.



"Jahresbonus" statt Weihnachtsgeld? – Echte Wertschätzung sieht anders aus!

von Dr. Christoph Rabbow

Niedersachsens Beamte erhalten ab 2020 einen sogenannten "Jahresbonus". Boni erhält man normalerweise in der freien Wirtschaft zusätzlich zu mindestens einem 13. Monatsgehalt, wie z.B. bei der Volkswagen AG, von dem das Land Niedersachsen 20% der Stammaktien hält. Vielleicht haben sich Herr Dr. Althusmann und Ministerpräsident Stefan Weil, die beide im Aufsichtsrat von VW sitzen, davon inspirieren lassen. So kommt der Bonus nun also auch für die Beamtenschaft.

Die unteren Besoldungsgruppen bis A8 erhalten 920 Euro, alle anderen Besoldungsgruppen erhalten pauschal 300 Euro, die Anwärterinnen und Anwärter 150 Euro Einmalzahlung. Die Kinderprämie erhöht sich um 50 Euro je Kind. Im Jahr 2004 haben Beamte letztmals ein 13. Monatsgehalt erhalten. Nach Aussagen von Wirtschaftsminister Althusmann (CDU) war es angesichts der Haushaltslage nicht möglich das "alte Weihnachtsgeld" wieder einzuführen.

Aus unserer Sicht kann dieser erste Schritt nur als Tropfen auf dem heißen Stein bezeichnet werden, insbesondere da Pensionsempfänger erneut leer ausgehen, obwohl in der Planung der CDU-Fraktion für Pensionäre 200 Euro angedacht waren. Hier konnte sich die CDU gegenüber ihrem Koalitionspartner nicht durchsetzen, obgleich die CDU mit Herrn Hilbers den Finanzminister stellt.

Die abgespeckte Variante mit dem hübschen Namen "Jahresbonus" verdeutlicht einmal mehr, dass die von allen Beamtengruppen erhoffte Wiedereinführung der 2005 gestrichenen Sonderzuwendung nicht kommen wird. Der Jahresbonus, wie er von der SPD/CDU-Koalition nun ab 2020 vorgesehen ist, führt für Lehrerinnen und Lehrer umgerechnet zu einer monatlichen Erhöhung der Bezüge um 25 Euro vor Steuer. Zieht man diese noch ab, kann man dafür z. B. eine HVV-Tageskarte (Hamburger VerkehrsVerbund) erwerben. So kann ein verbeamteter Lehrer aus Stade ab 2021 einmal im Monat nach Hamburg fahren und dort an der Alster mit selbstgeschmierten Broten spazieren gehen oder sich die Elbphilharmonie natürlich nur von außen - anschauen. Echte Wertschätzung sieht anders aus. Die verantwortlichen Politiker sollten sich schämen, denn dieser "Jahresbonus" verdient den Namen wirklich nicht .Jahresbonus bedeutet bei VW etwa: den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde für das Geschäftsjahr 2018 im Mai 2019 ein Jahresbonus in Höhe von 4750 Euro ausgezahlt. Das sind 1480% mehr als bei Lehrerinnen und Lehrer oder anders gesagt, diese müssten für einen VW-Jahresbonus fast 16 Jahre Dienst tun.

Warum genau die Vorhaben der SPD aus März 2019, eine Sonderzahlung von 500 Euro vorzusehen und der CDU, die Pensionäre ebenfalls zu berücksichtigen, diesem nun beschlossenen "Jahresbonus" weichen mussten, kann nur spekuliert werden. Die Botschaft aber ist eindeutig: Auf dem Rücken der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten wird weiterhin versucht, den Haushalt des Landes zu sanieren, und, was noch schlimmer wiegt, ihnen bleibt weiterhin eine angemessene Wertschätzung des Dienstherren verwehrt



Wir gestalten Zukunft! – Arbeiten und Lernen 4.0

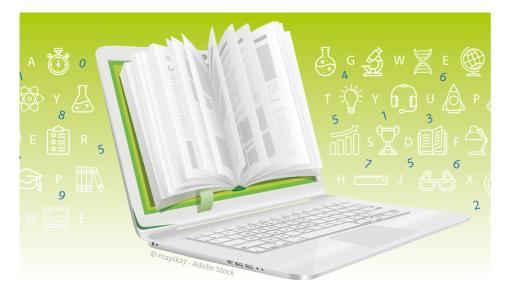
Unsere diesjährige Vertreterversammlung steht kurz bevor: Am 27. und 28. November werden wieder über 300 Delegierte aus den Gymnasien, Gesamtschulen und Studienseminaren in Niedersachsen zusammenkommen, um in Goslar über aktuelle bildungs- und berufspolitische Fragen zu beraten sowie mit ihrer Beschlussfassung über die knapp 600 Anträge richtungsweisende Impulse zu geben.

Der Philologentag wird sich in diesem Jahr ganz besonders mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Schulalltag befassen und hat dazu als Festredner Prof. Dr. Klaus Zierer, Ordninarius für Schulpädagogik an der Universität Augsburg, gewinnen können, der sich insbesondere dem Thema "Lehrerprofessionalität im Zeichen der Digitalisierung" widmen wird. Die wiederkehrenden Diskussionen über die Ausgestaltung des Arbeitens und Lernens im digitalen Zeitalter zeigen, dass mit dem Digitalpakt die Herausforderungen für die Schulen erst beginnen. Der Philologenverband wird sich auch weiterhin dafür stark machen, bewährte Lernformen durch die Digitalisierung zu unterstützen und nicht zu

ersetzen. Für uns ist zentral, dass die Lehrer weiterhin frei sind, die pädagogisch besten Mittel für die Wissensvermittlung in ihrem Unterricht zu wählen.

Die bisher sichtbare Prioritätensetzung des Kultusministeriums halten wir nach wie vor für fragwürdig: Infrastruktur und Didaktik müssen parallel und nicht nacheinander um- und ausgebaut werden, um die Möglichkeiten der digitalen Bildung auch in den Schulen voll ausschöpfen zu können. Daher wird der Appell des Verbandes an Kultusminister Tonne, der ebenfalls als Gast eine kurze Rede halten wird, erneut lauten: Es bringt nichts, wenn nur die Technik zur Verfügung steht, am Ende ist die Anwendung im Klassenraum entscheidend.

Neben den Digitalierungsthemen werden aber auch wieder zahlreiche "Klassiker" wie die Lehrerarbeitszeit sowie die weiterhin untragbare Abordnungspraxis auf der Tagesordnung stehen. Entgegen den zahlreichen Beteuerungen des Kultusministeriums hat sich die Lage nicht nur nicht verbessert, sie hat sich an einigen Schulen sogar dramatisch verschlimmert. Ein Zustand, dem die Verbandsvertreter mit ihren Forderungen dezidiert entgegentreten werden.



Florian Rossol neuer stellvertretender Vorsitzender beim NBB

Auf dem Landesgewerkschaftstag des NBB – Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion wurde am 4. November 2019 unter dem Motto "Gemeinsam stark" eine neue Landesleitung gewählt. Neu in das Amt des ersten Landesvorsitzenden wurde Alexander Zimbehl (DPolG – Deutsche Polizeigewerkschaft) gewählt, der damit den bisherigen Vorsitzenden Martin Kalt ablöst.

Der Philologenverband stellte mit Erfolg einen neuen starken Kandidaten für die Landesleitung auf, da sich Geschäftsführerin Marta Kuras-Lupp nach fünf Jahren aus der Arbeit als stellvertretende Landesvorsitzende des NBB zurückzog. Mit Florian Rossol folgt ihr in dieser Position ein beim PHVN gewerkschafts- und berufspolitisch bereits bekanntes Gesicht. Seit elf Jahren ist der 42-Jährige Studienrat Ortsverbandsvorsitzender des OV Uetze, seit 2019 Vorsitzender des Bezirksverbandes Hannover. Seit ebenfalls elf Jahren ist er als Schulpersonalrat und seit 2018 als Schulbezirkspersonalrat in der Regionalabteilung Hannover der Niedersächsischen Landesschulbehörde tätig.

Der PHVN hatte im Rahmen seiner Anträge erneut grundsätzliche und akute



Baustellen in der Landespolitik aufgenommen und auf dem Landesgewerkschaftstag durchgesetzt:

- endlich eine amtsangemessene und damit verfassungskonforme Beamtenbesoldung,
- angemessene Sonderzuwendungen wiedereinzuführen,
- eine bedarfsgerechte und vorausschauende Personalpolitik im Schulwesen,
- den Erhalt der schulformbezogenen Lehrerausbildung,
- die Dauer des Referendariats für das Lehramt an Gymnasien wieder zu verlängern,
- · bei allen Vorhaben zur Digitalisierung
- am Arbeitsplatz den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen,
- eine grundsätzliche Novellierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, insbesondere Wiedereinführung des Fachgruppenprinzips und
- die Änderung des Niedersächsischen Versorgungsausgleichsgesetzes.

Aus dem Schulhauptpersonalrat:

Tablet-Leihverträge: Rechtliche Fragen bisher ungeklärt

Im Zuge der Umsetzung des DigitalPaktes beabsichtigen einige Schulträger, Lehrkräften kostenlos Tablets auf Leihbasis zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgehensweise ist im Rahmen der Kostentragungspflicht nur konsequent und erfüllt eine lange Forderung des PHVN.

Ein Beispiel für einen Ausleihvertrag, der durch Bezirkspersonalräte an den PHVN gelangt ist, gibt allerdings Anlass zur Sorge. Im SHPR wurde auf unsere Initiative hin über die sich daraus ergebenen grundsätzlichen Probleme der (privat-) vertraglichen Regelungen gesprochen. Konsens ist, dass die Ausleihe an sich zu begrüßen ist. Leider mussten wir feststellen, dass sowohl haftungs-, versicherungs- und personalrechtliche sowie datenschutzrechtliche Fragen bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Zudem kann es nicht sinnvoll sein, wenn jeder Schulträger und jede Schule ihren eigenen Vertrag entwirft / entwerfen muss. Trotz der Verwobenheit von Bund, Land und Schulträger bei der Umsetzung des



DigitalPaktes, erscheint die Bereitstellung eines Musterkonzepts ausweislich. Für die Kolleginnen und Kollegen muss eine rechtssichere Lösung gefunden werden. Bis zur Klärung durch das Kultusministerium (der SHPR sucht das Gespräch mit dem zuständigen Referat) sollten in den aktuellen Fällen vor Ort unbedingt die Schulbezirkspersonalräte eingeschaltet

werden. Diese sollten sich dann an der zuständigen Datenschutzbeauftragten der Regionalabteilung wenden.

Die Stufenpersonalräte des Philologenverbandes werden sich weiter für eine praktikable, die Lehrkräfte entlastende und rechtssichere Möglichkeit der Ausleihe von Diensttablets o.Ä. einsetzen.

→ Auslandsdienst – Haben Sie schon die A1-Bescheinigung?

Beamtinnen und Beamte benötigen für Entsendungen in EU-Mitgliedsstaaten und in EFTA-Staaten eine sog. A1-Bescheinigung. Der Antrag kann ausschließlich mit dem Antragsformular der Deutschen Rentenversicherung Bund und derzeit nur in Papierform gestellt werden. Für

Beamtinnen und Beamten steht noch kein elektronisches Meldeverfahren offen. Bitte beachten Sie, dass nicht die Niedersächsische Landesschulbehörde, sondern die Deutschen Rentenversicherung Bund direkt ist für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig ist, wenn Sie privat krankenversichert sind. Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie auf den Seiten des NLBV unter dem Pfad: Bezüge und Versorgung, Besoldung, A1-Verfahren für Auslandstätigkeiten.

Impressum